

Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

6. Jahrgang Magdeburg, den 17.05.1996 Nr. 19

Verordnung über Bestimmungen zum Ladenschluß in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß in der im BGBl. III Gliederungsnummer 8050-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts vom 06. Juni 1994 (BGBl. I. S. 1170) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Warenverkauf in Kur-, Ausflug- und Erholungsorten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen vom 25. April 1995 (GVBl.LSA S. 138) und Ziffer 4.7.2. der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl.LSA S. 636) wird für die Stadt Magdeburg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den Bereichen

- . Domplatz
- . Alter Markt
- . Elbufer einschließlich Hafen
- . Nicolaiplatz
- . Moritzplatz
- . Magdeburger Zoo
- . Stadtpark Rotehorn
- . Erholungs- und Rennpark Herrenkrug
- . Barleber See
- . Neustädter See und
- . Schiffshebewerk Rothensee dürfen für den Verkauf der in § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß aufgeführten Waren an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. Dr. Polte Oberbürgermeister Herausgegeben durch: Landeshauptstadt Magdeburg, 39090 Magdeburg

Veröffentlichungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg die Veröffentlichung folgender Rechtsverordnung an:

Rechtsverordnung über Bestimmungen zum Ladenschluß in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Magdeburg, 24.04.1996

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez. Dr. Polte Oberbürgermeister